

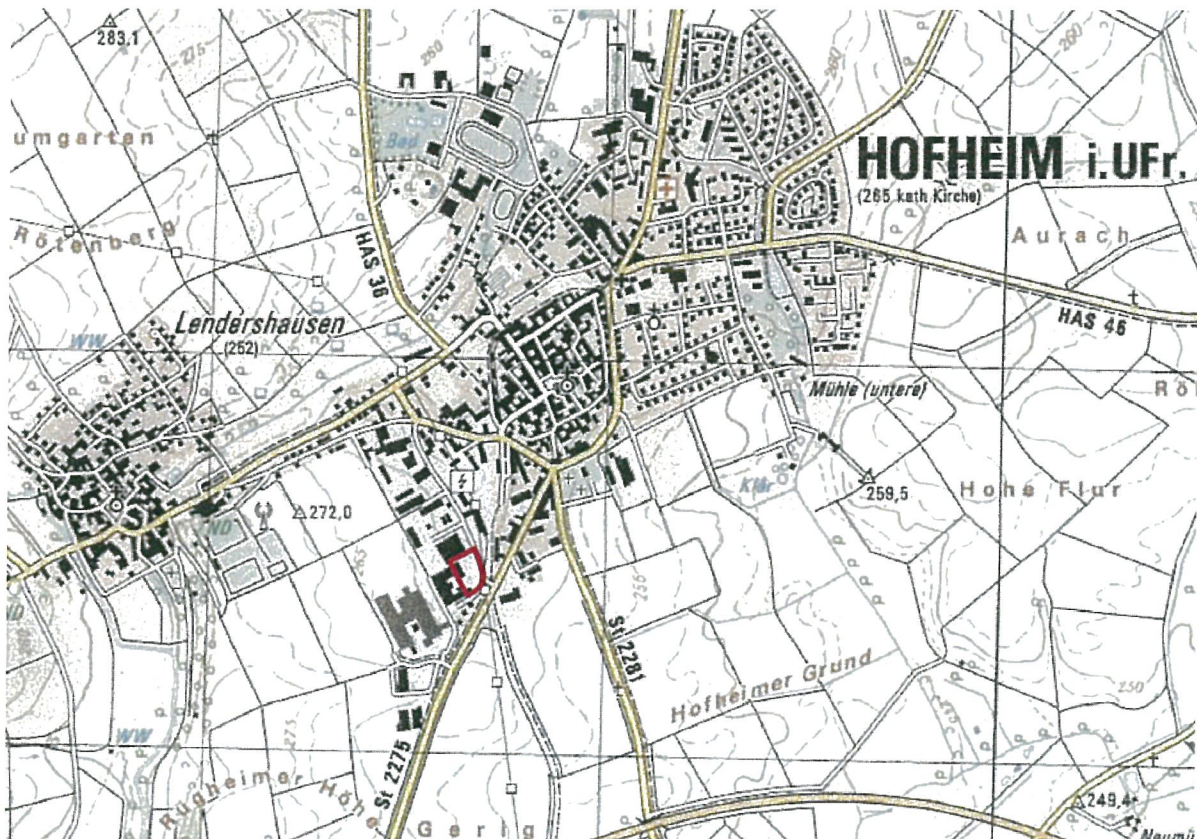
Bekanntmachung

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sonder-gebiet *großflächiger Einzelhandel* in der Gemarkung Hofheim i.UFr.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der vom Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates Hofheim i.UFr. hat in der Sitzung am 28.09.2017 (TOP 3) die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sondergebiet *großflächiger Einzelhandel* beschlossen.

Die Bauleitplanung hat die Schaffung von Baurecht für den Neubau eines Lebensmittelmarktes einschließlich Café mit Backshop zum Gegenstand. Der Planungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1757 der Gemarkung Hofheim i.UFr. und befindet sich unmittelbar nordwestlich der Abfahrt der *Industriestraße* zur *Rügheimer Straße* (St 2275).



Der vom Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates Hofheim i.UFr. in der Sitzung am 30.07.2018 (TOP 2) gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wird nunmehr in der Zeit vom

21.01.2019 bis 22.02.2019

öffentlich ausgelegt.

Die Planungsunterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. (Bauverwaltung), 97461 Hofheim i.UFr., Obere Sennigstraße 6 (Nebengebäude), Zimmer 2, eingesehen werden. Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der Auslegungsfrist zur Planung äußern sowie Anregungen vorbringen.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Augsburg, E-Mail vom 19. März 2018 (Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz)
- Stellungnahme des Landratsamtes Haßberge, Schreiben vom 3. April 2018 (Hinweise zu überplanten Wiesenflächen sowie zur künftigen Eingrünung des Gebiets sowie zum Immissionsschutz)
- Relevanzprüfung zum speziellen Artenschutz, Gutachten des Büros Landschaftsplanung Kraus, Bamberg, vom 3. August 2018

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Satzungsentwurf abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen dieses Verfahrens nicht durchgeführt wird.

Einsichtnahme im Internet: Die relevanten Planunterlagen mit Begründung sind während der Auslegungsdauer in das Internet auf der Seite der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. eingestellt und können unter der Adresse www.vghofheim.de eingesehen und abgerufen werden, u. a. über folgende Adresse <http://vghofheim.de/Aktuelles/Bauleitplanung>.

Hofheim i.UFr., 09.01.2019

Stadt Hofheim i. UFr.